Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

gsnevo@e-control.at

Wien, 30. August 2012

Entwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, GSNE-VO 2013)
Stellungnahme der EconGas GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

EconGas GmbH nimmt zum o. a. Entwurf wie folgt Stellung:

Wie schon früher angeführt, ist die Zeit zwischen der Veröffentlichung des Konsultationsdokuments (16. August 2012) und der geforderten Stellungnahme (30. August 2012) für eine detaillierte Analyse des Inhalts der Verordnung und der zu erwartenden Auswirkungen sehr knapp bemessen, weshalb unsere Anmerkungen unter Vorbehalt zu verstehen sind.

Generell:

Im Zuge der Marktmodellentwicklung wurde unter Zuhilfenahme der KEMA speziell zu den Tarifaspekten eine intensive Systemanalyse der in Österreich vorliegenden Situation durchgeführt. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Entwurf wird angeführt, dass die Entgelte auf Vorschlag der Fernleitungsnetzbetreiber zu ermitteln sind und der Entwurf der Fernleitungsnetzbetreiber eingehend gewürdigt wurde. Wie die Berücksichtigung beider Aspekte im nun vorliegenden Entwurf der Verordnung tatsächlich stattgefunden hat, ist aus Sicht eines nun zur Stellungnahme aufgeforderten Händlers, Versorgers bzw. eines Bilanzgruppenverantwortlichen nicht nachvollziehbar. Weiter ist die Verordnung insofern als unvollständig anzusehen, als – wie auch in den Erläuterungen angeführt – die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz zu einem späteren Zeitpunkt verordnet werden. Aus unserer Sicht sind diese Entgelte ebenfalls ein wesentliches Element für die Beurteilung und daran anknüpfende Stellungnahme, weshalb wir davon ausgehen, dass diese Entgelte ehestmöglich konsultiert und bestimmt werden.

EconGas GmbH
Firmensitz Wien: 1220 Wien, ARES Tower, Donau-City-Straße 11
Telefon +43 (0) 50205-2000, Fax +43 (0) 50205-2900

Registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 223028h, UID-Nr. ATU54475900

Anmerkungen zum Verordnungsentwurf:

Zu § 2 (1) 1: Wir gehen davon aus, dass operativ bzw. abwicklungstechnisch keine zusätzlichen Anforderungen aus der Einführung von dynamisch zuordenbarer Kapazität entstehen. Unklar ist zudem wie die Unterbrechbarkeiten bei DZK und unterbrechbaren FZK im Verhältnis zueinander behandelt werden.

Zu § 2 (1) 2: Der Verrechnungsbrennwert für das Marktgebiet Ost ist hier mit 11,19 kWh/Nm³ festgelegt. Auf welcher Basis wird dieser Brennwert angepasst bzw. ist davon auszugehen, dass die bisherige in den aktuell geltenden Marktregeln festgelegte Anpassungsmöglichkeit weiterhin praktiziert wird?

Zu § 3 (2): Wie schon in den generellen Anmerkungen angeführt, sind die bestimmenden Aspekte für die Festlegung und die beträchtlichen Unterschiede unklar. Die Tarifhöhen sind aus Händlersicht sehr hoch, insbesondere zur Tarifhöhe in Baumgarten möchten wir aber anmerken, dass im Hinblick auf die besondere physische Bedeutung dieses Punktes für die österreichische Erdgasversorgung der definierte Tarif die Obergrenze darstellt.

Zu § 3 (5) 8.: Im Hinblick auf die klare Zuordenbarkeit bei DZK Tarifen, sollte hier nicht „SOL“ in der Klammer als zugeordneter Exit stehen sondern „Murfeld“.

Zu § 3 (6) 6 und 7: Laut Erläuterung zu § 3 Abs 2 und 3 sind die Kapazitäten vom Fernleitungsnetz ins Verteilergebiet vom VGM zu buchen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie hier eine DZK mit Einspeisungen in Oberkappel bzw. Baumgarten kombiniert werden kann, da der VGM aus unserer Sicht vermutlich keine Einspeisekapazitäten an diesen Entry-Punkten buchen und nominieren wird.

Zu § 3 (7): Unserer Meinung nach, wäre es durchaus sinnvoll die unterbrechbare Kapazität geringer zu bepreisen und nicht nur die Refundierung zu „gewähren“. Auch eine Refundierung im Falle der nicht Nutzung der DZK scheint uns argumentierbar.

Zu § 3 (8): Welche sachliche Begründung hinter den gewählten Formeln für kurzfristigere Kapazitätsprodukte steht, ist nicht erkennbar. Auch aus den Erläuterungen ist keine zusätzliche Information dazu abzuleiten. Anmerken möchten wir dazu, dass ein solches Tarifmodell erst recht zur Buchung von (danach Großteils brach liegenden) Jahreskapazitäten verleitet. Der Mehrnutzen von kurzfristigeren Produkten (z. B. Profilbuchung und dementsprechend bessere Auslastung) wird durch die höheren Kosten möglicherweise eliminiert.

Zu § 4(10): Die allgemeinen Bedingungen der Fernleitungsnetzbetreiber sind unseres Wissens noch nicht veröffentlicht. Zur Beurteilung der Gesamtsituation sollten diese ehestmöglich bereitgestellt werden.

Zu § 4: Wie schon im Punkt „Generell“ erwähnt, sehen wir die Festlegungen für das Verteilergebiet als ehestmöglich bereitzustellende Information, damit die Gesamtbeurteilung möglich wird.

EconGas GmbH
Firmensitz Wien: 1220 Wien, ARES Tower, Donau-City-Straße 11
Telefon +43 (0) 50205-2000, Fax +43 (0) 50205-2900

Registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 223028h, UID-Nr. ATU54475900

Zu Anlage 1: Die Bezeichnung „rf“ Refundierungsfaktor für den Parameter, der die Unterbrechungswahrscheinlichkeit darstellt ist irreführend. Weiter fehlt jede Erläuterung wie diese Unterbrechungswahrscheinlichkeit festgelegt oder ermittelt wird.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Herr Johann Breitenfelder (johann.breitenfelder@econgas.com; DW 8400) gerne zu Verfügung.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

EconGas GmbH

EconGas GmbH
Firmensitz Wien: 1220 Wien, ARES Tower, Donau-City-Straße 11
Telefon +43 (0) 50205-2000, Fax +43 (0) 50205-2900

Registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 223028h, UID-Nr. ATU54475900